

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 19. Dezember

1953

Inhalt: 1. Allianz-Gebetswoche 1954. 2. Das tägliche Wort. 3. Bibliothekskursus. 4. Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung (Auszug aus einem Urteil des LVG Arnsberg). 5. Persönliche und andere Nachrichten. 6. Erschienene Bücher und Schriften.

Allianz-Gebetswoche 1954

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1953
Nr. 25210/C 7—19

Vom Sonntag, dem 3. Januar, bis Sonntag, dem 10. Januar 1954 soll wiederum die Allianz-Gebetswoche gehalten werden. Die Evangelische Weltallianz und damit auch die Deutsche Evangelische Allianz rufen alle Kirchen, Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf, mit ihren Gliedern diese Gebetswoche zu begehen.

Programme mit allen näheren Erläuterungen für die Gestaltung dieser Woche sind bei der Geschäftsstelle der Evangelischen Allianz (Deutscher Zweig) in (21b) Berleburg, Goetheplatz 8, zu beziehen.

Das tägliche Wort

— Abreißkalender —

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 12. 1953
Nr. 25404/C 19—05

Wieder ist der vielen Gemeinden längst vertraute Kalender erschienen. Er bringt für jeden Tag des Jahres in gegenwartsnaher Sprache eine Hausandacht (Schriftauslegung, Lied und Gebet) über Texte der Bibellese und damit ein weckendes und tröstendes Wort für jeden Tag. Er führt in die Heilige Schrift, ruft zur Gemeinde und trägt die Bibel in den Alltag hinein. Der Rest der Rückseite weist in der Regel eine Erzählung auf, die die Auslegung veranschaulicht. Der Herausgeber, Pfarrer Wellmer in Bielefeld, und die Verfasser möchten mit diesen Andachten und Erzählungen gerade Familien mit Kindern einen Dienst tun. Mitarbeiter des Kalenders sind im wesentlichen westfälische Pastoren.

Der Verkaufspreis beträgt 2,30 DM. 6 Vollbilder im Block sind beigegeben. Mengenpreise sind bei dem Ludwig Bechauf Verlag in Bielefeld zu erfragen.

Bibliothekskursus

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 12. 1953
Nr. 25009/11—15

Die Evangelische Bibliotheksschule und der Deutsche Verband evangelischer Büchereien veranstalten vom 11.—16. Januar 1954 in Göttingen, Gemeindehaus St. Albani, Albanikirchhof 1a, einen

Bibliothekskursus,

auf den wir mit warmer Empfehlung hinweisen.

Tagessordnung

Montag, den 11. Januar

Anreise

20,00 Uhr: Geselliges Beisammensein im Clubhaus, Wöhlerstraße 9

Dienstag, den 12. Januar

8,45 Uhr: Eröffnung

9,15—10,00 Uhr: Das Volksbüchereiwesen in Deutschland und Amerika (1), Dipl.-Bibl. Deike-Göttingen

10,15—11,00 Uhr: Geschichte des kirchl. Büchereiwesens, OKR. Schwarz-Göttingen

11,15—12,00 Uhr: Ein Gang durch die moderne Literatur (1), Univ.-Prof. Dr. Neumann-Göttingen

12,15—13,00 Uhr: Fragen der Bibliotheksverwaltungslehre (1), Bibl.-Rat Dr. Krabbe-Göttingen

13,15 Uhr: Mittagessen

16,00 Uhr: Besichtigung der Städt. Bücherei Weenderstraße 69

19,00 Uhr: Abendessen

20,00 Uhr: Aussprache

Mittwoch, den 13. Januar

9,15—10,00 Uhr: Die wissenschaftlichen Büchereien der Schweiz und der nordischen Länder, Oberbibl.-Rat Dr. Luther-Göttingen

10,15—11,00 Uhr: Evangelische Bücherkunde (1), OKR Schwarz-Göttingen

11,15—12,00 Uhr: Ein Gang durch die moderne Literatur (2), Univ.-Prof. Dr. Neumann-Göttingen

- 12,15—13,00 Uhr: Grundsätzliches zur Buchkritik,
Dr. Fink-Rimbach
13,15 Uhr: Mittagessen
16,00 Uhr: Aussprache
18,45 Uhr: Abendessen
Abend frei.

Donnerstag, den 14. Januar

- 9,15—10,00 Uhr: Das Volksbüchereiwesen in
Deutschland und Amerika (2),
Dipl.-Bibl. Deike-Göttingen
10,15—12,00 Uhr: Aufgaben und Probleme der
deutschen allgemein-wissen-
schaftlichen Bibliotheken,
Oberbibl.-Rat Dr. Luther-Göttingen
12,15—13,00 Uhr: Fragen der Bibliotheksverwal-
tungslehre (2), Bibl.-Rat Dr.
Krabbe-Göttingen
13,15 Uhr: Mittagessen
16,00—16,45 Uhr: Evangelische Bücherkunde (2),
OKR. Schwarz-Göttingen
17,00—19,00 Uhr: Technische und organisatorische
Fragen im evangelischen Büche-
reiwesen,
Dipl.-Bibl. Ide-Witten
Kirchl. Bibl. Lindner-Göttingen
19,15 Uhr: Abendessen
20,15 Uhr: Aussprache

Freitag, den 15. Januar

- 9,15—10,00 Uhr: Auf dem Wege zur Einheitsbib-
liothek?
Dipl.-Bibl. Derendorf-Köln
10,15—11,00 Uhr: Vom kirchlichen Archiv- und
Bibliothekswesen,
Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe-
Hannover
11,15—12,00 Uhr: Ein Gang durch die moderne
Literatur (3),
Univ.-Prof. Dr. Neumann-Göt-
tingen
12,15—13,00 Uhr: Aus der Arbeit eines evange-
lischen Verlegers,
G. Ruprecht-Göttingen, Verleger
13,15 Uhr: Mittagessen
17,30 Uhr: Vorstands- und Mitgliederver-
sammlung des Deutschen Ver-
bandes Evangl. Büchereien
20,00 Uhr: Geselliges Beisammensein im
Clubhaus, Wöhlerstraße 9

Sonnabend, den 16. Januar

- 9,15—10,00 Uhr: Der Bibliothekar und der Leser,
Dipl.-Bibl. Deike-Göttingen
11,00—13,00 Uhr: Führung durch die Staats- und
Universitätsbibliothek, Prinzen-
straße 1

Anmeldungen sind an die Bibliotheksschule
Göttingen, Jakobikirchhof 1, zu richten.

Friedhofs- und Friedhofsgebühren- ordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 12. 1953
Nr. 24598/A 9—01

Das Landesverwaltungsgericht in Arnberg hat die Klage der Erbgemeinschaft . . . in L. gegen die Evangelische Kirchengemeinde in L. durch Urteil vom 22. Juli 1953 (2 K 2/53) abgewiesen. Der Klage lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Am 23. Juli 1918 erwarb der verstorbene Vater der Kläger von der Beklagten das Erbbegräbnisfeld Nr. 1/52 auf dem Friedhof der Beklagten in L. In Geltung war damals die Friedhofsordnung vom 1. Oktober 1915. Am 8. Februar 1933 starb der Vater der Kläger und wurde in dem Erbbegräbnis beigesetzt. Am 23. Juni 1938 und am 2. Februar 1946 traten neue Friedhofsordnungen in Kraft, durch die u. a. die Ruhezeit auf 30 Jahre verkürzt wurde und eine Ausgleichsgebühr für überdauernde Liegezeit bei späteren Beerdigungen festgesetzt wurde. Am 29. Mai 1951 verlangte die Beklagte von den Klägern auf Grund der neuen Friedhofsordnung die Zahlung einer Ausgleichsgebühr. Die Kläger widersprachen der Zahlung einer solchen Gebühr, haben diese jedoch nach längerem Schriftwechsel zwischen den Parteien vor Klageerhebung an den Vollziehungsbeamten der Stadtkasse in L. gezahlt. Die Kläger sind der Ansicht, daß die Zahlung der Ausgleichsgebühr für bereits früher gekaufte Erbbegräbnisse bedeute, daß der letzten Friedhofsordnung rückwirkende Kraft beigelegt werde. Eine derartige Rückwirkung der Friedhofsordnung sei ungesetzlich. Aus der Urteilsbegründung geben wir folgendes zur Kenntnis:

Ihrem rechtlichen Charakter nach sind die Friedhöfe öffentliche Anstalten. Ihre Benutzung regelt sich nach der jeweiligen Friedhofsordnung, die als Anstaltsordnung anzusehen ist und auf der Rechtsetzungsbefugnis des kirchlichen oder kommunalen Anstaltsherrn beruht. Das Benutzungsrecht wurzelt in der Zugehörigkeit des Verstorbenen zu der Kirchen- oder politischen Gemeinde und gehört seiner Natur nach dem öffentlichen Recht an ebenso wie die ihm entsprechende Bestattungspflicht. Die Regelung der Benutzungsgebühren erfolgt durch die Friedhofsordnung. Die Einziehung der Gebühren erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren (vgl. hierzu Kalisch, Erbbegräbnisrecht, DVBl. S. 620 ff. und insbesondere a. a. O. S. 621 Anm. 9).

Dieser Regelung unterliegen nach neuerer Auffassung nicht nur die Reihengräber, sondern auch die sogenannten „Erbbegräbnisse“. Bei der rechtlichen Beurteilung des Charakters der Erbbegräbnisse wird man nämlich davon ausgehen müssen, daß es sich bei ihrem Erwerb früher bereits wie heute um die rechtliche Gestaltung des gleichen materiellen Sachverhalts handelte: Die „Käufer“ erwerben diese Rechte, um ihrer auch damals wie heute materiell polizeilichen Verpflichtung nachzukommen, Verstorbene auf öffentlichen Begräbnisplätzen (wenn auch in bevorzugten Stellen) bestatten zu lassen. Der Unterschied zwischen den Reihengräbern und den Erbbegräbnissen besteht lediglich darin, daß bei den Reihengräbern den Verpflichteten ohne ihr Zutun eine bestimmte Stelle zugewiesen wird, auf der sie ihre Verpflichtung der Leichenbestat-

zung zu erfüllen haben, während den Erwerbern von Erbbegräbnissen gegen Zahlung einer von dem Friedhofsherrn festgesetzten Summe Geldes das Recht eingeräumt ist, sich unter den für Wahlgräber vorgesehenen und noch freien Stellen eine ihnen genehme auszusuchen. Das Erbbegräbnis gewährt also nicht nur ein subjektiv-öffentliches Recht auf Bestattung auf dem Friedhof, sondern auf ein bestimmtes Grab. Immer aber handelte und handelt es sich um die Zuweisung einer gewählten Stelle, auf der die Pflicht zur Bestattung des Verstorbenen auf einem öffentlichen Friedhof erfüllt werden soll. Dabei bestand und besteht kein Anspruch darauf, daß der Wahl entsprochen werden muß. Auch die Zuweisung eines Wahlgrabes erfolgt im Wege eines Verwaltungsaktes, nur daß dieser anders als beim Reihengrab nicht einseitiger, sondern an die Wahl des Berechtigten geknüpfter mitwirkungsbedingter Natur ist. Daraus folgt, daß es sich auch bei den älteren Erbbegräbnisrechten um Rechte handelt, die im Rahmen der Benutzung einer öffentlichen Anstalt gewährt wurden und deren Schranken immer durch die Friedhofsordnungen bestimmt werden. Daraus folgt weiter einmal, daß Streitigkeiten über Erbbegräbnisse vor die Verwaltungsgerichte gehören. Das trifft auch für auf Erbbegräbnisse bezügliche Maßnahmen von Kirchengemeinden zu, da sich die Einschränkung des § 25 Abs. 2 MRVO. 165 nur auf solche kirchlichen Verwaltungsakte bezieht, bei denen kirchliche Dienststellen in kircheneigenen Angelegenheiten im engeren Sinne tätig geworden sind (vergl. Klinger, Anm. 5 zu § 25 MRVO. 165), es sich aber bei der Unterhaltung von Friedhöfen um die Erfüllung allgemeiner öffentlicher Aufgaben handelt. Aus der öffentlich-rechtlichen Natur folgt weiter, daß auch die Erbbegräbnisse auf kirchlichen Friedhöfen der Rechtsetzungsbefugnis des Friedhofsherrn, der Anstaltsautonomie unterliegen. Wie das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 22. April 1953 — III A 260/52 — der Gemeinde für die Weiterbenutzung solcher Erbbegräbnisse einen Gebührenanspruch gegen den Benutzer mit dem Recht gibt, diesen der Höhe nach den jeweiligen Notwendigkeiten anzupassen, die sich aus der Unterhaltung des Friedhofs ergeben (vergl. auch Preuß. OVG. vom 11. November 1930, J. W. 1931 S. 676), so muß dieses Recht auch einer Kirchengemeinde als Friedhofsherrn gegenüber den auf ihrem Friedhof gelegenen Erbbegräbnissen zugesprochen werden. Auch hier handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, die abgabenrechtliche Gleichmäßigkeit, d. h. die gleichhohe Belastung aller Pflichtigen unter gleichartigen Umständen verlangt. Denn es würde der abgabenrechtlichen Gleichmäßigkeit widersprechen, wollte man die Zusicherung einer ihrer Höhe nach unveränderlichen Gebühr auf nicht absehbare Zeit auch bei steigenden Kosten der Friedhofsunterhaltung gelten lassen, ohne die Erbbegräbnisse der Neuregelung der Friedhofsgebühren durch Heranziehung zu einer Ausgleichsgebühr anzupassen. Dies hieße, den nicht privilegierten Friedhofsbenutzern von Reihengräbern im Interesse der Kostendeckung für das gleiche Benutzungsrecht sogar höhere Gebühren aufzuerlegen. Soweit die Kläger hiergegen anführen, es handele sich um eine unzulässige Rückwirkung der Anstaltsautonomie der Beklagten, gehen ihre Ausführungen fehl. Es handelt sich hier nicht um eine Rückwirkung, sondern lediglich um die zulässige Befugnis der Beklagten, die Satzungen auch mit Wirkung für laufende Nutzungsrechte so zu ändern, wie es den jeweiligen Bedürfnissen entspricht. Dieses Recht

leitet sich aus der Tatsache her, daß die Friedhöfe eben gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind. Überdies hat auch die frühere Friedhofsordnung am Schluß ausdrücklich hervorgehoben, daß spätere Änderungen vorbehalten bleiben. Der Erwerber der fraglichen Grabstellen ist sich also schon vor dem Erwerb im klaren gewesen, daß sich in der Zukunft die Bedingungen, die damals für die Ausübung des Nutzungsrechts galten, kraft einseitiger Entscheidung der Beklagten auf Grund ihrer Anstaltsautonomie würden ändern können. Wenn trotzdem der Rechtswegänger der Kläger die Grabstelle erworben hat, kann nicht davon die Rede sein, daß damals die inzwischen in Kraft getretene Änderung der Friedhofsordnung nicht hätte vorausgesehen werden können. Die Klage ist demnach auch in sachlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Kuhlmann nach Hattingen erledigte Pfarrstelle der Johannesstift-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Funccius in den Ruhestand am 1. Januar 1954 zur Erledigung kommende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hahn nach Herford-Münster erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn. Es handelt sich um eine weitverzweigte Diasporagemeinde, deren Betreuung eine gesundheitlich leistungsfähige Kraft erfordert. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Helmut Kuhlmann, bisher in Bielefeld-Johannesstift-Kirchengemeinde, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm Speichert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pfarrer Herbert Wenda, früher Wehrmacht-pfarrer, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Osterfeld, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Dransfeld, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Walter Einhaus am 1. November 1953 in Gelsenkirchen-Horst;

Hilfsprediger Konrad Lorenz am 18. November 1953 in Dortmund;

Hilfsprediger Otfried Müller am 29. November 1953 in Bochum-Werne;

Hilfsprediger Eberhard Nelle am 29. November 1953 in Lahde.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Gustav Dietrich, früher in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 29. November 1953 im 73. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Otto Heuer, früher in Elbing-Westpreußen, am 23. November 1953 im 80. Lebensjahre.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie

Alfred Antrup, Egon Auge, Martin Bach, Willi Bardelmeier, Dr. Ottokar Basse, Dietmar Bolz, Hans-Walter Daub, Wolfgang Gerlach, Peter Gleiß, Ulrich Hentzelt, Martin Hevendehl, Reinhold von Hören, Helmut Itzek, Gerhard Jüngst, Erich Kleine, Arnold Knecht, Ulrich Kohlmann, Alfred Kretzer, Martin Loerbrocks, Walter Magaß, Hans Malpohl, Günter Mengel, Hans Michael, Hermann Millard, Johann Friedrich Moes, Günther Moos, Friedrich Plate, Giselher Pohl, Rudolf Richwin, Günter Schröder, Gerhard Thiemann, Traugott Wendt;

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie

Marcell Becker, Gert Blätgen, Gerhard Briest, Wolfgang Buscher, Winfried Geldermann, Ernst Haas, Siegfried Hellmund, Karl Dieter Hiddemann, Heinz Hirschfelder, Gerhard Jarcke, Eberhard Kamieth, Günther Klein, Reinhold Koch, Friedrich Kochs, Jürgen Kratzenstein, Gustav Adolf Kriener, Hans Lipps, Konrad Lorenz, Klaus Lubkoll, Wilhelm Dietrich Müller, Otto Albrecht von Oppen, Heinrich Otto, Dr. Heinrich Rothe, Gerhard Schnath, Dieter Schwerdtfeger, Hans Gerhard Stieghorst, Christoph Theurer, Werner Ufermann, Albrecht Winter, Dr. Paul Wrzeconko;

die praktische (zweite) Prüfung die Kandidatin des Vikarinnenamtes

Luise Fuchs.

Stellengesuch

Katechetin (allerdings noch ohne Abschlußexamen) sucht ab 1. Januar 1954 Unterrichtsarbeit, evtl. auch an Berufsschulen. Sie gehört zum Jahrgang 1925, ist Abiturientin, hat das staatliche Kran-

kenpflegeexamen abgelegt, 8 Semester Theologie studiert und als Fürsorgerin und Krankenpflegerin, auch in der Heimbetreuung, gearbeitet. Erfahrungen liegen auch vor in der Jugendarbeit und im Religionsunterricht an einer Frauenfachschule (3 Monate). Nähere Auskunft erteilt das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20.

Erschienenene Bücher und Schriften

Der Prediger von Buchenwald, das Martyrium Paul Schneiders, geb. am 29. August 1897, gest. am 18. Juli 1939. Herausgegeben mit einem Geleitwort von Prof. D. Heinrich Vogel. — 238 Seiten. Lettner-Verlag Berlin, 9,20 DM.

Dieses Buch wurde aus Tagebucheintragen und Briefen Paul Schneiders, der zuletzt Pfarrer in Dickenschied war, zusammengestellt. Den verbindenden Text schrieb Frau Margarete Schneider.

Wir haben es wohl nötig, uns an den Kampf der Bekennenden Kirche erinnern zu lassen. Durch das Leben Paul Schneiders und seinen Dienst in Freiheit und Gefangenschaft werden wir gefragt, ob wir heute in der veränderten Situation zu vollem Einsatz bereit sind und uns für den Herrn Christus opfern lassen.

Für jeden Prediger des Evangeliums ist diese Veröffentlichung, wie im Geleitwort gesagt wird, ein einziger Ruf in die Nachfolge des Gekreuzigten und damit in die Gewißheit des Endsieges Gottes. Dieses Buch kann der angefochtenen Kirche, aber auch der sicheren und satten einen Dienst tun. Es ist ein hohes Lied der Hirtentreue.

Einer, der das Manuskript dieses Buches vor der Drucklegung lesen durfte, gab auf die Frage, wie es ihm damit gegangen wäre, die Antwort: „Alles, was ich vorher für Glauben hielt, war Geschwätz, bestenfalls befand ich mich im Vorhof...“.

Diese Aufzeichnungen gehören in jede Pfarrbibliothek und Gemeindebücherei und seien daher zur Anschaffung dringend empfohlen.

Hans Thimme, Der politische Auftrag der Kirche. Nr. 5 der Heftreihe „Leben und Wahrheit“ 24 Seiten, 0,40 DM, Ludwig Bechauf Verlag in Bielefeld.

Diese zeitgemäße Schrift des Ephorus des westfälischen Predigerseminars erarbeitet, welche positiven Beziehungen sich vom Bereich der christlichen Verkündigung her zum Politischen ergeben, stellt aber auch die Grenzen der kirchlichen Verkündigung fest.

Als Resultat ist hervorzuheben: Der Ansatz der lutherischen Lehre der Unterscheidung der beiden Reiche hat auch für die Gegenwart seine Bedeutung. Eine solche Entscheidung ist aber nicht als Trennung zu verstehen. Beide Regimente tun gerade dadurch, daß sie das Ihre treiben, einander und dem ihnen anvertrauten Volk den besten Dienst (Seite 24).

Das inhaltsreiche Heft verdient, in unseren Mitarbeiterkreisen besprochen und in den Gemeinden verbreitet zu werden.